

STATUTEN DER LWG

Fassung vom 18. Jänner 2014

§ 1. NAME, SITZ UND WIRKUNGSBEREICH DES VEREINES:

Der Verein trägt den Namen: „Liturgiewissenschaftliche Gesellschaft Klosterneuburg. Verein zur Förderung der Liturgiewissenschaft“, seine Kurzbezeichnung lautet: „Liturgiewissenschaftliche Gesellschaft“ oder „LWG“. Er hat seinen Sitz in: A-3400 Klosterneuburg, Stiftsplatz 8/3. Er erstreckt seine Tätigkeit auf alle 9 Bundesländer der Republik Österreich, im gesetzesmäßigen Rahmen auch auf das internationale Ausland. Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr; eine Vereinsperiode umfasst die Dauer von drei Jahren, beginnend jeweils mit dem 1. Jänner.

§ 2. VEREINSZWECK:

Die Förderung von Liturgiewissenschaft und Sakramententheologie in Forschung, Lehre und Wissenschaftstransfer. Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und verfolgt ausschließlich und unmittelbar ideelle, gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO. Diese Vereinsziele werden u. a. durch nachstehende Maßnahmen erreicht:

- a) Erstellung von Publikationen und Organisation von wissenschaftlichen Veranstaltungen für den Vereinszweck;
- b) Weckung des Interesses für liturgiewissenschaftliche Fragestellungen in der kirchlichen und gesellschaftlichen Öffentlichkeit, sowie Weiterbildung der Mitglieder auf Hochschulniveau;
- c) Führung und Betrieb des „Pius-Parsch-Institut für Liturgiewissenschaft und Sakramententheologie“ (Kurzbezeichnung: PPI) und des Pius-Parsch-Archivs. Für seine Tätigkeit erlässt das Kuratorium eine eigene Geschäftsordnung.

§ 3. AUFBRINGUNG DER FINANZIELLEN MITTEL:

- a) durch Mitglieds- oder Förderbeiträge und freiwillige Spenden;
- b) durch öffentliche Subventionen sowie kirchliche Beitragsleistungen;
- c) durch Entgelte aus unternehmerischer Tätigkeit

§ 4. MITGLIEDSCHAFT:

Der Verein hat nachstehende Mitglieder: (a) ordentliche Mitglieder, (b) Förderer, (c) Mäzene: Mitglieder nach lit. a. bis c. können juristische Personen oder physische Personen sein, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. (d) Ehrenmitglieder: dazu können physische Personen aufgrund besonderer Leistungen auf Vorschlag des Kuratoriums vom Protektor ernannt werden.

A. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern: Über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern entscheidet das Kuratorium. Die Mitgliedschaft erlischt bei physischen Personen mit dem Tod, bei juristischen Personen mit dem Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch schriftlich erklärten Austritt, durch Ausschluss durch das Kuratorium bei grob vereinschädigendem Verhalten oder ehrlosem Lebenswandel. Dagegen ist eine Berufung an das

Schiedsgericht möglich, bis zu dessen endgültigem Urteil die Mitgliedrechte ruhen. Das Kuratorium ist berechtigt, beharrlich zahlungssäumige Mitglieder nach dreimaliger schriftlicher Mahnung zu streichen.

B. Rechte der Mitglieder: Alle Mitglieder haben das Recht,

- an der Generalversammlung mit Sitz und Stimme teilzunehmen,
- sich als Funktionäre des Vereins oder als Rechnungsprüfer wählen zu lassen, und gemeinnützige Aufgaben im Interesse des Vereins wahrzunehmen,
- Anträge zur Behandlung im Rahmen der Tagesordnung der Generalversammlung zu stellen,
- an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen und Gäste mitzubringen.

C. Pflichten der Mitglieder: Alle Mitglieder haben die Pflicht,

- den Zweck und das Ansehen des Vereins tatkräftig zu fördern und zu unterstützen,
- die Statuten und Beschlüsse der Generalversammlung gewissenhaft zu beobachten,
- übernommene Pflichten gewissenhaft zu erfüllen,
- den festgesetzten jährlichen Mitglieds- bzw. Förderbeitrag zu bezahlen.

D. Jahresmitglieds- oder Förderbeiträge: Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Leistungen für alle Mitgliedskategorien werden auf Vorschlag des Kuratoriums von der Generalversammlung festgelegt und dem Geldwert und anderen Notwendigkeiten entsprechend angepasst. In Einzelfällen ist der Präsident gemeinsam mit dem Schatzmeister berechtigt, die Höhe des jährlichen Mitglieds- oder Förderbeitrages zu reduzieren.

§ 5. ORGANE DES VEREINES:

A. die Generalversammlung: Die Generalversammlung tritt jährlich einmal zu ihrer ordentlichen Sitzung zusammen. Der Protektor, der Präsident oder auch 1/10 der Mitglieder können jederzeit eine außerordentliche Generalversammlung beantragen. Sie wird vom Präsidenten gemeinsam mit dem Sekretär spätestens zwei Wochen vor dem Termin mit Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Der Vorsitz der Generalversammlung kommt dem Präsidenten zu, im Falle seiner Verhinderung dem Vizepräsidenten. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn zumindest 10% der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, tagt sie nach 30 Minuten unabhängig von der Anzahl der Erschienenen rechtskräftig. Zu Beginn der Sitzung kann jedes Mitglied einen Antrag auf Erweiterung der Tagesordnung stellen. Zu den Aufgaben der Generalversammlung zählen:

- Entgegennahme und Diskussion des Berichtes des Kuratoriums,
- Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsabschlusses, sowie Entlastung des Schatzmeisters auf Antrag der Rechnungsprüfer,
- Beschlussfassung über die wichtigeren Vereinsangelegenheiten mit absoluter Stimmenmehrheit,
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die Vereinsauflösung mit 2/3 – Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder,
- Wahl der Funktionäre und der Rechnungsprüfer des Vereines mit relativer Stimmenmehrheit. Als Funktionäre gelten: der Protektor, der Präsident, der Vizepräsident, der Sekretär und sein Stellvertreter, der Schatzmeister und sein Stellvertreter.

B. Der Protektor: Der Protektor ist der oberste Repräsentant des Vereines. Nach außen fungiert er als Schirmherr. Nach innen kann er jederzeit verpflichtend die Einberufung einer außerordentlichen Generalversamm-

lung verlangen. Er hat das Recht, an allen Veranstaltungen und mit Stimmrecht an den Sitzungen der Generalversammlung teilzunehmen. Er kann jederzeit Einblick in alle Akte des Vereins verlangen. Nach Möglichkeit soll der Propst des Chorherrenstiftes Klosterneuburg oder eine andere herausragende amtliche Persönlichkeit des kirchlichen Lebens zu dieser Funktion gewählt werden. Der Protektor wird von der Generalversammlung gewählt. Seine Funktion endet mit jener kirchlichen Stellung, aufgrund derer er gewählt wurde. Eine Abberufung ist nicht möglich, er kann jedoch von sich aus auf seine Funktion verzichten. Auf Vorschlag des Präsidenten ernennt er mittels Urkunde die Ehrenmitglieder und gegebenenfalls den Direktor des PPI.

C. Der Präsident: Der Präsident vertritt den Verein in allen Belangen nach außen. Er wacht insbesondere über den liturgiewissenschaftlichen Standard der Tätigkeiten des Vereins und hat die Aufgabe, diese mit den österreichischen und der europäischen liturgiewissenschaftlichen Institutionen bzw. Lehrstühlen zu vernetzen und gegebenenfalls zu koordinieren. Er wird von der Generalversammlung für drei Jahre aus den Reihen jener Mitglieder gewählt, die Professoren oder habilitierte Dozenten an staatlich anerkannten Theologischen Fakultäten oder Hochschulen sind; nach Möglichkeit soll er Kapitulare des Stiftes Klosterneuburg sein. Scheidet der Präsident vorzeitig durch Tod oder Rücktritt aus, erfolgt die Nachwahl nur für die restliche Zeit der verbleibenden Funktionsperiode. Eine Abberufung ist nur möglich, wenn: (a) der Protektor dies vorschlägt und die Generalversammlung mit 2/3-Stimmenmehrheit zustimmt; (b) 1/10 der Mitglieder dies schriftlich verlangen und die Generalversammlung mit 2/3 – Stimmenmehrheit dies beschließt.

D. Der Vizepräsident: Er unterstützt den Präsidenten und vertritt ihn gegebenenfalls. Bei lang andauernder Handlungsunfähigkeit des Präsidenten führt er die Vereinsgeschäfte.

E. Der Direktor: Der Präsident ist zugleich Direktor des in § 2 lit. e) dieser Statuten begründeten PPI. Sollen die beiden Aufgaben jedoch von zwei verschiedenen Personen getrennt wahrgenommen werden, gilt folgendes:

- über die Notwendigkeit der Funktionsteilung entscheiden Protektor und Präsident einvernehmlich; dies ist im Protokoll der folgenden Kuratoriumssitzung festzuhalten,
- einer der beiden Funktionsträger muss Kapitulare des Stiftes Klosterneuburg sein,
- der Direktor muss Mitglied der LWG sein und ist Ex-offo-Mitglied des Kuratoriums,
- er wird befristet oder unbefristet auf Vorschlag des Präsidenten vom Protektor mittels Urkunde ernannt,
- seine Abberufung kann jederzeit auf Vorschlag des Präsidenten durch den Protektor unter Wahrung allfälliger Fristen verfügt werden,
- der Direktor gilt nicht als Funktionär des Vereines im Sinne § 5 lit A. dieser Statuten,
- der Direktor entscheidet über Aufnahme und Entlassung von Bediensteten im Rahmen der budgetären Möglichkeiten.

F. Das Kuratorium:

(a) Zusammensetzung: Das Kuratorium besteht aus den folgenden Funktionären des Vereins: 1.) dem Präsidenten, 2.) dem Vizepräsidenten, 3.) dem Sekretär und 4.) dem Schatzmeister. Bei Bedarf kann zusätzlich 5.) ein Stellvertreter des Sekretärs und 6.) ein Stellvertreter des Schatzmeisters gewählt werden, wenn die Aufgaben der laufenden Geschäftsführung dies nahelegen; deren Zuständigkeiten regelt der Präsident.

Darüber hinaus gehören dem Kuratorium an: höchstens 15 vom Präsidenten für die laufende Dreijahresperiode kooptierte Kuratoren, sowie der Direktor des PPI als Ex-offo-Mitglied, wenn diese Funktion nicht vom Präsi-

dentem selbst wahrgenommen wird. Für Bestellung und Ausscheiden von Vizepräsident, Sekretär und Schatzmeister sowie deren Stellvertretern gelten dieselben Bestimmungen wie für den Präsidenten. Für ihre Abberufung genügt jedoch der Antrag auf ein Enthebungsverfahren in der Generalversammlung. Über den Antrag auf das Enthebungsverfahren ist unabhängig von der Tagesordnung sofort abzustimmen. Stimmt die Generalversammlung in der laufenden Sitzung mit absoluter Stimmenmehrheit dem Enthebungsverfahren zu, entscheidet das Schiedsgericht.

(b) Arbeitsweise: Das Kuratorium tritt jährlich mindestens einmal zur Vorbereitung der Generalversammlung zusammen, ansonsten nach Bedarf. Es wird vom Präsidenten einberufen, gegebenenfalls genügt eine mündliche oder elektronische Einladung. Dem Kuratorium ist die laufende Geschäftsführung des Vereins zugeteilt, sofern dafür kein anderes Vereinsorgan zuständig ist. Es fasst seine Beschlüsse einstimmig, wobei mindestens der Präsident o d e r der Vizepräsident, sowie zwei weitere Kuratoren anwesend sein müssen. Der Vorsitz des Kuratoriums steht dem Präsidenten zu, bei dessen Verhinderung dem Vizepräsidenten.

(c) Beiräte: Das Kuratorium kann bei Bedarf Beiräte als Arbeitsgruppen für einzelne Sachbereiche errichten. Den Beiräten können auch Personen angehören, die nicht Mitglieder der LWG sind; den Vorsitz jedoch kann nur inne haben, wer Mitglied des Kuratoriums ist.

F. Die Rechnungsprüfer: Die Generalversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer. Ihre Aufgabe ist die jährliche Rechnungsprüfung und der Prüfungsbericht an die Generalversammlung. Für Wahl und Ausscheiden gelten dieselben Bestimmungen wie für den Präsidenten. Eine Abberufung ist nicht möglich.

G. Das Schiedsgericht: Es dient der Schlichtung vereinsinterner Streitfälle. Es gilt als Schiedsgericht im Sinne der §§ 577 ff ZPO und entscheidet endgültig. Es setzt sich zusammen aus je einem von den beiden Streitparteien nominierten Vertreter und einem vom Kuratorium gewählten Vorsitzenden. Funktionäre können nicht zu Schiedsrichtern bestellt werden. Es hört beide Streitparteien getrennt an und fasst sein Urteil einstimmig. Darüber wird für die Streitparteien und das Vereinsarchiv ein Protokoll erstellt, welches von allen drei Schiedsrichtern unterfertigt ist.

§ 6. ZEICHNUNGSBERECHTIGUNGEN:

Schriftstücke des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten, bei dessen Verhinderung des Vizepräsidenten sowie eines weiteren Mitglieds des Kuratoriums.

§ 7. FREIWILLIGE SELBSTAUFLÖSUNG DES VEREINS:

Auf schriftlichen Antrag des Protektors, des Präsidenten, des Kuratoriums oder 1/10 der Mitglieder ist eine außerordentliche Generalversammlung zur Vereinsauflösung einzuberufen. Sie beschließt mit 2/3 – Stimmenmehrheit die freiwillige Selbstauflösung des Vereins. Ein allenfalls vorhandenes Vereinsvermögen muss bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, sowie bei Wegfall des begünstigten wissenschaftlichen Zweckes ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke im Sinne des § 4 Abs. 4 lit 5 oder lit 6 EStG erhalten bleiben.